OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-414251/6/RK/KMa**

Datum: **Linz, 15. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter, Dr. Kapsammer, über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.07.2024, GZ: VStV/923300841124/2023, wegen der Einziehung eines Glücksspielgerätes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 01.08.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe berichtigt, dass

1.) in der Präambel (vorletzte Zeile) des angefochtenen Bescheides vom 31.07.2024, GZ: VStV/923300841124/2023, anstatt des Datums: *„31.07.2024“*, das Datum: *„11.05.2023“*

und

2.) im Spruchteil des Bescheides in der letzten Zeile anstelle der Wortfolge: *„31.07.2024“*, die Wortfolge: *„afric2go, Seriennummer S/N 1146“*,

gesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.07.2024, GZ: VStV/29300841124/2023, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) am 02.08.2024 zugestellt, wurde wie folgt abgesprochen.

„BESCHEID

Über das am 20.04.2023 durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung – Finanzpolizei Team 46 im Lokal ‚C__', D-Straße etabliert, gemäß § 53 Abs. 2 GSpG vorläufig beschlagnahmte und von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat E__ mit Bescheid vom 31.07.2024 beschlagnahmte Glücksspielgerät ergeht folgender

SPRUCH

Gemäß § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013 wird von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat E__ die Einziehung des beschlagnahmten Glücksspielgerätes mit der Gehäusebezeichnung 31.07.2024 angeordnet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass es sich bei dem vorläufig beschlagnahmten Gerät um ein Glücksspielgerät gehandelt habe und mit diesem gegen das Glücksspielgesetz verstoßen worden wäre und wäre gegen die Beschlagnahme des Glücksspielgerätes Beschwerde erhoben worden, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 11.06.2024, GZ: LVwG-414220/18/BMa/HUE, als unbegründet abgewiesen und die Beschlagnahme somit bestätigt worden wäre.
Im Zusammenhang mit dieser Beschlagnahme wäre mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreichpolizei, Polizeikommissariat E__, vom 21.07.2023, AZ: VStV/923301083347/2023, über das zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Firma A__, Herrn F__, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs 1 und 4 GSPG iVm. § 52 Abs 1 Z 1 GSPG, eine Geldstrafe in der Höhe von 30.000 Euro verhängt worden. Gegen dieses Straferkenntnis wäre vom Beschuldigten Beschwerde eingebracht worden, welche mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 04.07.2024, AZ: LVwG-414227/6/BMa/Hue, in der Sache abgewiesen und das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat E__ bestätigt worden wäre. Weitere Verfahrensschritte wären nicht notwendig gewesen, weil die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren einzustellen, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.
Gleichwohl ist die Bf zu der von ihr selbst beantragten mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen.
Die Bf erachtete den vorgeworfenen Tatzeitpunkt als falsch, da als Tatzeit exakt die Zeit der Kontrollen angegeben worden wäre. Auch wurde unter dem Titel „*Begründungsmängel*" vorgebracht, dass die Behörde so gut wie keine Feststellungen über den technischen Ablauf der angeblichen Glücksspiele getroffen hätte und sei nicht annähernd ersichtlich, warum die belangte Behörde der Meinung sei, dass es sich um Glücksspielautomaten (!) gehandelt habe.
Entscheidungswesentliche Feststellungen seien nicht getroffen worden, so unter anderem, darüber, ob es sich bei dem gegenständlichen Gerät um ein Glücksspielgerät handle, beziehungsweise wären „die gegenständlichen Geräte" bereits in einem Erkenntnis des Bezirksgerichtes Wels zu GZ: 8C673/14g als unbedenklich erachtet worden.
Weiters wurden die Unzuständigkeit der Behörde, sowie unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht, sowie insbesondere, dass auch keine eigenständigen Untersuchungen im Rahmen der Tatsachenermittlung in Bezug auf die Frage der Unionsrechtskompatibilität des Glücksspielmonopolsystems angestellt worden wären. Es hätte rein eine Bezugnahme auf die von den Finanzbehörden durchgeführte Kontrolle stattgefunden und in keiner Weise eine solche im Hinblick auf die Unionsrechtskonformität der Monopolregelungen des Glücksspielgesetzes.
Mit Schreiben vom 05.09.2024 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 17.06.2025 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für den 01.08.2025 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht, hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation betreffend die durchgeführte Kontrolle vom 20.04.2023 um 20:45 Uhr beim Lokal „C__" in der D-Straße insbesondere in die diesbezügliche Dokumentation auf dem Glücksspielformular Nr. 26 (*GSpG 26 - Formular*), sowie in die Aufzeichnungen betreffend die Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme und in eine Niederschrift vom 20.04.2023, aufgenommen um 20:10 Uhr, sowie in einen Aktenvermerk vom 20.04.2023 der kontrollierenden Organe.

Weiters wurde Einsicht genommen in das gegenständliche Straferkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.03.2025, GZ: LVwG-414227/18/BMa/Hue, welches im zweiten Rechtsgang nach Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 31.07.2024, GZ: LVwG-414227/6, betreffend das idente Gerät, ergangen ist und welchen Erkenntnissen das ursprüngliche Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.07.2023, GZ: VStV/923301083347/23, zugrunde liegt.
Auch wurde das nach Beschwerde ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 11.06.2024, GZ LVwG-414220/18/BMa/HUE, eingesehen, welches aufgrund Beschwerdeerhebung gegen den Beschlagnahmebescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.05.2023, GZ: VStV/923300841124/23, ergangen ist.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht nun fest.

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 20.04.2023 um 20:45 Uhr im Lokal „C__" in der D-Straße wurde das im Spruch des angefochtenen Bescheides (dort ursprünglich falsch) benannte Gerät, betriebsbereit vorgefunden und war dort auch im Laufe der Kontrolle ein Testspiel möglich.
Im weiteren Zuge des Kontrollverfahrens wurde das Gerät am selben Tag vorläufig beschlagnahmt und hierüber eine Bescheinigung mit Datum 20.04.2023 ausgestellt. Bei dem gegenständlichen Gerät handelt es sich um ein sogenanntes Glücksrad mit der Bezeichnung *„afric2go*" und weisen derartige Geräte einen Beleuchtungsumlauf auf. Auf dem Gerät waren die Vervielfältigungsfaktoren 1, 2 und 4 angebracht und auswählbar. Gewinne bis zum 20-fachen des Einsatzes wurden in Aussicht gestellt; eine Einflussnahme auf das Spielergebnis zugunsten des Spielers durch Betätigung von Tasten war nicht möglich. Mittels Testspielen wurde festgestellt, dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhing. Es war erkennbar, dass das Gerät letztendlich nur dem Zweck diente, ein Glücksspielgerät in Form eines *„Glücksrades*" zu sein. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing bei diesem Spiel jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab, weshalb sich schon daraus ein hinreichend begründeter Verdacht eines Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes ergeben hat.
Der vor Ort einvernommene Zeuge machte Angaben, denen zufolge das Gerät seit ca. 5 Tagen im Lokal gestanden hat. Der Zeuge zeigte sich nicht informiert darüber, ob das Gerät eine Glücksspielfunktion aufweist, woran er (nach eigenen Angaben) auch nicht interessiert sei und hätte er keinen Schlüssel für dieses Gerät.
Aufgrund der festgestellten Betriebsdauer, der beim Testspiel getätigten Einsätze und der dazu in Aussicht gestellten Gewinne war ein Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes laut Wahrnehmungen der Kontrollorgane gegeben und somit der hinreichend begründete Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG). Der vorerst gegebene Inhaber des Gerätes konnte festgestellt werden.

Beim Spiel mit dem Gerät mit der Versiegelungsplakettennummer B00979 bis B00981, ein solches mit Wechselfunktion, kann nach Eingabe von Geld mittels grüner Taster ein sogenannter Vervielfältigungsfaktor (1 oder 2 oder 4) ausgewählt werden und wird nach Betätigung einer roten Taste der Beleuchtungsumlauf gestartet, wobei ein erneutes Betätigen dieser Taste den Beleuchtungsumlauf beendet.

Das in Rede stehende Gerät mit der kontrollbedingten Gehäusebezeichnung FA1, Serien-Nr. S/N 1146, mit der Bezeichnung *„afric2go"*, wurde nach der schon erwähnten vorläufigen Beschlagnahme mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.05.2023, GZ: VStV/9233000841124/23, beschlagnahmt.
Die Abweisung der Beschwerde gegen diesen Bescheid über die Beschlagnahme erfolgte mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 11.06.2024, GZ: LVwG-414220/18/BMa/Hue. Dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.07.2023, GZ: VStV/923301083347/23, wurden über den dortigen Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 30.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen wegen des Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz betreffend das idente Gerät „afric2go" Serien-Nr. 1146 mit der Versiegelungsplakettennummer B00979 bis B00981 verhängt. Aufgrund Beschwerdeerhebung erfolgte im ersten Rechtsgang eine Bestätigung dieses Erkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 04.07.2024, GZ: LVwG-414227/6/BMa/Hue, mit welchem der Beschwerde teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt worden waren. Aufgrund Erhebung einer außerordentlichen Revision und Aufhebung des zuletzt genannten Erkenntnisses mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.01.2025, GZ: Ra 2024/12/0099-8, erging sodann im zweiten Rechtsgang das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 03.03.2025, GZ: LVwG-414227/18/BMa/Hue, gegen welches kein weiteres Rechtsmittel mehr erhoben wurde, weshalb dieses rechtskräftig geworden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, der GSP 26-Dokumentation sowie dem gesamten weiteren Akt und aus den beigezogenen, angeführten Beschlagnahme- und Strafakten, in die Einsicht gehalten wurde und deren Erkenntnisse auch für das gegenständliche Verfahren Bedeutung entwickeln.

Beim gegenständlichen Gerät mit der Gehäusebezeichnung *„afric2go"* handelt es sich um ein Gerät, das unter anderem für Geldwechselzwecke verwendet werden kann und befinden sich eine rote und eine grüne Taste auf dem Gerät und kann

mittels Drücken der grünen Taste zunächst zwischen den Stufen 1, 2 und 4 gewechselt werden und kommt es durch Eingabe von Münzen oder Banknoten sodann zur Anzeige eines entsprechenden Guthabens auf einem Kreditdisplay. Durch erneutes Drücken der Taste kann der Spieleinsatz auch entsprechend in seiner Höhe gewechselt werden. Auch können unabhängig vom gewählten Multiplikator 1, 2 oder 4, Lieder auf einem USB-Stick, welcher am Automaten angeschlossen ist, kopiert werden. Wird die rote Taste gedrückt, so verringert sich der Kreditstand je nach gewählter Stufe 1, 2 oder 4.
Es kommt im Laufe des Spiels automatisch zur Aktivierung eines zufallsabhängigen Bonus-Systems auf dem Gerät, bei dem der Beleuchtungsumfang in den Zahlenfeldern und Notensymbolen in der Gerätemitte ausgelöscht wird. Auch kann nach dem Spiel das am Gerät angezeigte Guthaben durch Drücken der grünen Taste inklusive eines allfällig erzielten Bonus ausgeworfen werden.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1 Abs 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne des Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele:

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen, eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn)

Gemäß Abs. 2 par.cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 par.cit. sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

Was die Frage der Beeinflussbarkeit des vorliegenden Glücksspiels durch Geschick betrifft, ist darauf hinzuweisen*, dass nicht jegliche Eingriffsmöglichkeit im Rahmen des Spielablaufs eine Geschicklichkeitskomponente darstellt*. Eine vorwiegende Abhängigkeit vom Zufall im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG ist nach dem VwGH dann gegeben, wenn sich nicht eine berechtigte rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann (vgl. *Bresich/Klingenbrunner/Posch* in *Strejcek/Bresich*, Kommentar zum Glücksspielgesetz 1989, Rz 5 zu § 1 GSpG, mwN).

Zufall iSd GSpG liegt nach hL und höchstgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn *„der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln oder der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch weitere* Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen" (Rz 22 ff zu § 1 GSpG in *Zillner*, Kommentar zum Glücksspielgesetz und ausgewählte Fragen des Wettenrechts [2021], mN aus Rspr und Literatur).

Für die Beurteilung, ob ein Glücksspiel iSd GSpG oder ein Geschicklichkeitsspiel vorliegt, ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass bei einem Spiel das Spielgeschehen oftmals in verschiedene Abschnitte unterteilbar ist. „Werden Teile des Spielverlaufs als ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig beurteilt, so ist das Spiel rechtlich als Glücksspiel iSd § 1 Abs 1 GSpG zu qualifizieren*. Ob ein Spielteilnehmer zuerst eine zufallsdominierte Phase des Spiels absolvieren muss oder ob diese nach einem geschicklichkeitsdominierten Abschnitt stattfindet, ist für die Beurteilung*

unerheblich. Vielmehr ist das gesamte Spiel als eine Einheit anzusehen und auf ‚die wesentliche Entscheidung' über das Spielergebnis abzustellen".
Zudem ist bei der Beurteilung des Ausmaßes der Zufallsabhängigkeit nach hL und höchstgerichtlicher Rechtsprechung *„nicht auf die abstrakten Regeln des Spiels abzustellen, sondern vielmehr auf die ‚konkreten Modalitäten und Rahmenbedingungen'. Insbesondere ist nicht der theoretische Idealfall, welcher unter Laborbedingungen beobachtet werden kann, ausschlaggebend, sondern es entscheidet ‚die Beeinflussbarkeit des Ergebnisses im praktischen Spielbetrieb'."*
In der Literatur werden als zu berücksichtigende Umstände etwa die „*tatsächliche Durchführung, Spielgeschwindigkeit, Ausgestaltung, Bewerbung sowie die bestehenden Lärm- und Lichtverhältnisse*" genannt.
Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der Zufallsabhängigkeit „*Fähigkeiten ausschlaggebend, die von den Spielteilnehmern durchschnittlich zu erwarten sind. Es ist sohin auf einen Durchschnittsspieler des Zielpublikums abzustellen.*"
(Rz 28 ff zu § 1 GSpG in *Zillner*, Kommentar zum Glücksspielgesetz und ausgewählte Fragen des Wettenrechts [2021] mN aus Lit und Rspr des VwGH).

Zusammengefasst sind für die Beurteilung, ob im konkret vorliegenden Fall ein Spiel, dessen Spielergebnis zumindest überwiegend vom Zufall abhängt, und damit ein Glücksspiel iSd GSpG vorliegt, daher die konkreten Modalitäten und Rahmenbedingungen des tatsächlichen praktischen Spielbetriebs unter Anlegen des Maßstabs eines Durchschnittsspielers des Zielpublikums entscheiden, wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat (VwGH v. 22.20.2023, Zl. Ro 2022/12/0016).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass mit dem gegenständlichen Gerät Spiele durchgeführt werden konnten, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Zum Gerät *„afric2go*" ist auf das diesbezüglich ergangene Judikat des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 20.04.2016, Zl: Ro 2015/17/0020) zu verweisen, nach welchem das genannte Gerät als Glücksspielgerät einzustufen ist. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass für die Erfüllung des § 2 Abs 1 Z 2 GSpG lediglich Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel eine vermögenswerte Leistung erbracht wird. Da die Glücksspieleigenschaft des verfahrensgegenständlichen Geräts somit feststeht, können auch eine weitere diesbezügliche Erörterung und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben, was auch gemäß der Judikatur unter anderem eben für sogenannte *„Fun Wechsler*" bzw. die *„afric2go*" Geräte gilt, (gemäß VwGH vom 16.11.2011, Zl: 2011/17/0238 und vom 20.04.2016, Zl: Ro 2015/17/0020-5).
Da von den Spielern Einsätze zu leisten waren und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf von den diesbezüglichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes auch nicht

ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs 4 GSpG verboten waren.
Das Gerät war zumindest im festgestellten Zeitraum im gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Die Spieler haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt am Gerät erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an dieses Gerät übermittelt oder dort nur angezeigt wurde (hiezu VwGH vom 29.04.2014, Zl: Ra 2014/17/0002).
Schon aufgrund der festgestellten Einsatzhöhen, der Funktionsweisen des Geräts und des Umstandes, dass Spieler auch nicht daran gehindert sind, mehrere Spiele nacheinander zu spielen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Verstoß geringfügig ist (vgl VwGH vom 30.01.2013, Zl: 2012/17/0370, in dem das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2 Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen wäre, nicht beanstandete; vlg weiters VwGH vom 28.05.2013, Zl: 2012/17/0195).

Zur geltend gemachten Unionsrechtswidrigkeit:

In seinem Erkenntnis vom 16.03.2016, Zl: Ro 2015/17/0022, hat der Verwaltungsgerichtshof nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen, die Dienstleistungsfreiheit beschränkende, Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmung des Glücksspielgesetzes nicht erkannt.

Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2016, Zl: E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, angeschlossen. Seitdem spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Glücksspielgesetz dem Unionsrecht entspricht. Der VwGH betont auch in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), gemäß Artikel 267 AEUV, klar bzw. geklärt sind. Ebenso seien die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (Dickinger und Öhmer, C-347/09, Rn 83f; vom 30.04.2014, Pfleger, C-390/12, Rn 47ff; vom 30.06.2016, Admiral Casinos6´& Entertainment, C-464/15, Rn 31, 35ff).

Seine Ansicht hat der VwGH in einer aktuellen Entscheidung vom 23.07.2020, Zl: Ra 2020/17/0051, wiederholt. Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was darauf schließen ließe, dass sich die Umstände in der Zwischenzeit geändert hätten, sodass nunmehr das österreichische Glücksspielgesetz nicht mehr anwendbar wäre. Die Bf hat auch keinerlei Beweismittel vorgelegt, die eine

Änderung der Gesamtumstände zu indizieren geeignet wären. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, was auf eine diesbezügliche Änderung hinweisen könnte.

Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht im Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte davon aus, dass das österreichische Glücksspielgesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der begründete Verdacht besteht, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät gegen § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wurde und dieser Verstoß nicht geringfügig war, weshalb auch auf weiters Detailvorbringen nicht mehr einzugehen war.

Die Bescheidberichtigung erfolgte von Amts wegen hinsichtlich der beiden hervorgekommenen, im Spruch bzw. in der Präambel enthaltenen, je offensichtlich aufgrund eines Versehens unterlaufenen Unrichtigkeiten in den dortigen Benennungen.

Im Ergebnis war der Beschwerde mit der spruchgemäßen Einschränkung nicht stattzugeben und der angefochte Bescheid nach Maßgabe der spruchgemäßen Ausführungen zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer